

Markt Kreuzwertheim
Lengfurter Str. 8
97892 Kreuzwertheim

Landkreis Main-Spessart

**12. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans
Sondergebiet „Solarpark Wiebelbach“
gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Entwurf

Begründung
nach § 9 Abs. 8 BauGB

Inhalt

1.	Veranlassung und Planziel	3
2.	Lage und Bestand	4
3.	Planungsvorgaben	5
3.1	Ziele und Grundsätze der Raumordnung	5
3.2	Raumordnungsverfahren	13
3.3	Regionalplanung und vorbereitende Bauleitplanung	13
3.4	Energiefachrechtliche und sonstige Rahmenbedingungen	15
3.5	Wirksamer Flächennutzungsplan	17
3.6	Bebauungspläne	18
3.7	Denkmalschutz / Archäologie	18
4.	Beschreibung des Vorhabens, Standortwahl	18
5.	Verkehrliche Erschließung und Anbindung	19
6.	Berücksichtigung umweltschützender Belange	20
6.1	Schutzgebiete	20
6.2	Umweltprüfung und Umweltbericht	20
6.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	20
6.4	Artenschutzrechtliche Prüfung und Maßnahmen	21
7.	Sonstige planungsrelevante Belange	21
7.1	Vorhandene Versorgungsleitungen (Bayernwerk)	21
7.2	Immissionsschutz	21
7.3	Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	22
7.4	Brandschutz	26
7.5	Altlasten und Bodenbelastungen	26
7.6	Kampfmittelbelastung	26
7.7	Bodenordnung	26
8.	Flächenbilanz	27
9.	Anlagen	27
10.	Verfahrensstand	28

1. Veranlassung und Planziel

Der Markt Kreuzwertheim beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans, um die rechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) zu schaffen.

Vorhabenträger ist die Main-Spessart-Solar GmbH, Im Hahlenfeld 2, 63856 Bessenbach.

Der Markt Kreuzwertheim hat in der Sitzung vom 25.07.2023 den Änderungsbeschluss für den Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 13,8 ha gefasst.

Durch die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage soll im Sinne des Klimaschutzes ein Beitrag zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung geleistet werden.

Mit Hilfe der Nutzung solarer Strahlungsenergie lässt sich der Verbrauch fossiler Energieträger reduzieren, wodurch diese begrenzte Ressource nicht nur geschont, sondern insbesondere auch der CO₂-Ausstoß verringert wird.

Da die solare Strahlungsenergie zudem unbegrenzt vorhanden ist, stellt die photovoltaische Stromerzeugung eine besonders umweltverträgliche und nachhaltige Art der Energieerzeugung dar.

Die Freiflächenanlage ist zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2060.

Nach Beendigung der Solarnutzung wird, aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung, als Folgenutzung für den gesamten Geltungsbereich incl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgelegt.

2. Lage und Bestand

Der Markt Kreuzwertheim liegt im Maintal am Rande des Spessarts gegenüber der baden-württembergischen Stadt Wertheim und gehört zum unterfränkischen Landkreis Main-Spessart. Wiebelbach ist ein Ortsteil des bayerischen Marktes Kreuzwertheim. Das Dorf Wiebelbach liegt an den südlichen Ausläufen des Spessarts, etwas abseits der Kreisstraßen MSP 32 bzw. 35.

Der Geltungsbereich befindet sich südöstlich von Wiebelbach und schließt im südlichen Bereich mit der Gemarkungsgrenze von Wiebelbach ab.



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab
(Quelle: Bayern Atlas, © Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung,
Hintergrundkarte: Digitales Orthophoto)

Die Teilflächen dienen gegenwärtig der Landwirtschaft als Acker- und Grünflächen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Wiebelbach“ umfasst die Flächen der Flurstücke 292/2, 275, 276, 277, 278, 279, 187, 292/1, 258, 257, 198, 199, 200, 201, 254, 255, 256 sowie Teilflächen der Flurstücke 194 und 292 der Gemarkung Wiebelbach und ist wie folgt umgrenzt:

Norden:	Fl. Nr. 156/6 (Kreisstraße MSP 35) Fl. Nr. 291/3 (Wiesenfläche) Fl. Nr. 291 und 197 (Wirtschaftswege)
Osten:	Fl. Nr. 202, 292 (Wirtschaftswege), Fl. Nr. 203 (Wald) Fl. Nr. 242 (Wirtschaftsweg)
Süden:	Gemarkungsgrenze Fl. Nr. 3031/2 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Kreuzwertheim)
Westen:	Fl. Nr. 280 und 194 (Wirtschaftswege)

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 15,64 ha.

Die zu überplanende Fläche befindet sich im Naturpark Spessart (ID: NP-00015)

3. Planungsvorgaben

3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

In § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind verschiedene raumordnerische Grundsätze enthalten, die der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung entsprechen.

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 und 8 ROG wird ausdrücklich auch auf die Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Energieeinsparung Bezug genommen.

Danach gilt:

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

Sofern erforderlich, sind die Grundsätze der Raumordnung durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP vom 22.08.2013, mit Teilfortschreibung vom 16.05.2023).

Das LEP Bayern möchte mit seinem Leitbild Entwicklungschancen nutzen, Werte und Vielfalt bewahren sowie die Lebensqualität sichern.

Auszüge aus der Lesefassung des LEP Bayern (Stand 01.06.2023):

Leitbild:

Die bayerische Energiepolitik setzt auf die Drei-Säulen-Strategie „Effiziente Verwendung von Energie“, „Nachhaltige Stromerzeugung“ und „Notwendiger Stromtransport“. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen weiter intensiviert werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen, die es, wo möglich, kreativ und multifunktional zu lösen gilt.

Leitbild - Vision Bayern 2025 - Klimaschutz und -anpassungsmaßnahmen:

„Wir wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir wollen erneuerbare Energien verstärkt nutzen...“

Leitbild - Vision Bayern 2025 - Nachhaltige und leistungsfähige Energieinfrastruktur:

„Wir wollen eine nachhaltige Energieinfrastruktur sicherstellen. Wir wollen darauf achten, dass ein Großteil der Wertschöpfung durch erneuerbare Energien im ländlichen Raum verbleibt.“

Punkt 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung:

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere:

- *Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung*
- *Energienetze sowie*
- *Energiespeicher*

Fußnote zu 6.1.1 (B)

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei

- der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen),*
- den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme, Wasserstoff) und*
- der Energiespeicherung (z.B. Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“, insbesondere Wasserstoff, oder andere Speicher).*

Bei der Abmilderung des Klimawandels und der Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels kommt einer Energiewende hin zu klimaneutraler Energieerzeugung eine zentrale Rolle zu. Dies ist daher bei Produktion, Speicherung und Verteilung zu beachten.

Die Regionalen Planungsverbände können Standorte und Trassen für die Energieinfrastruktur in den Regionalplänen sichern.

Durch die vorliegende Planung wird den Zielen des LEP in allen Punkten Rechnung getragen.

Auf die eventuellen Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild durch erhöhten Flächenverbrauch, Veränderungen im Landschaftsbild und Nutzungskonflikte wird im LEP ausdrücklich hingewiesen.

Durch die Größe der geplanten Anlage wird einer Zersiedelung der Landschaft durch viele kleine Anlagen mit insgesamt gleicher Leistung vorgebeugt.

Durch den Markt Kreuzwertheim wurde ein Gebiet mit mittlerem Raumwiderstand für die Errichtung einer FF-PVA gewählt, was anhand der nachfolgenden 5 Kartenausschnitten aus den Planungshilfen zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken verdeutlicht wird.

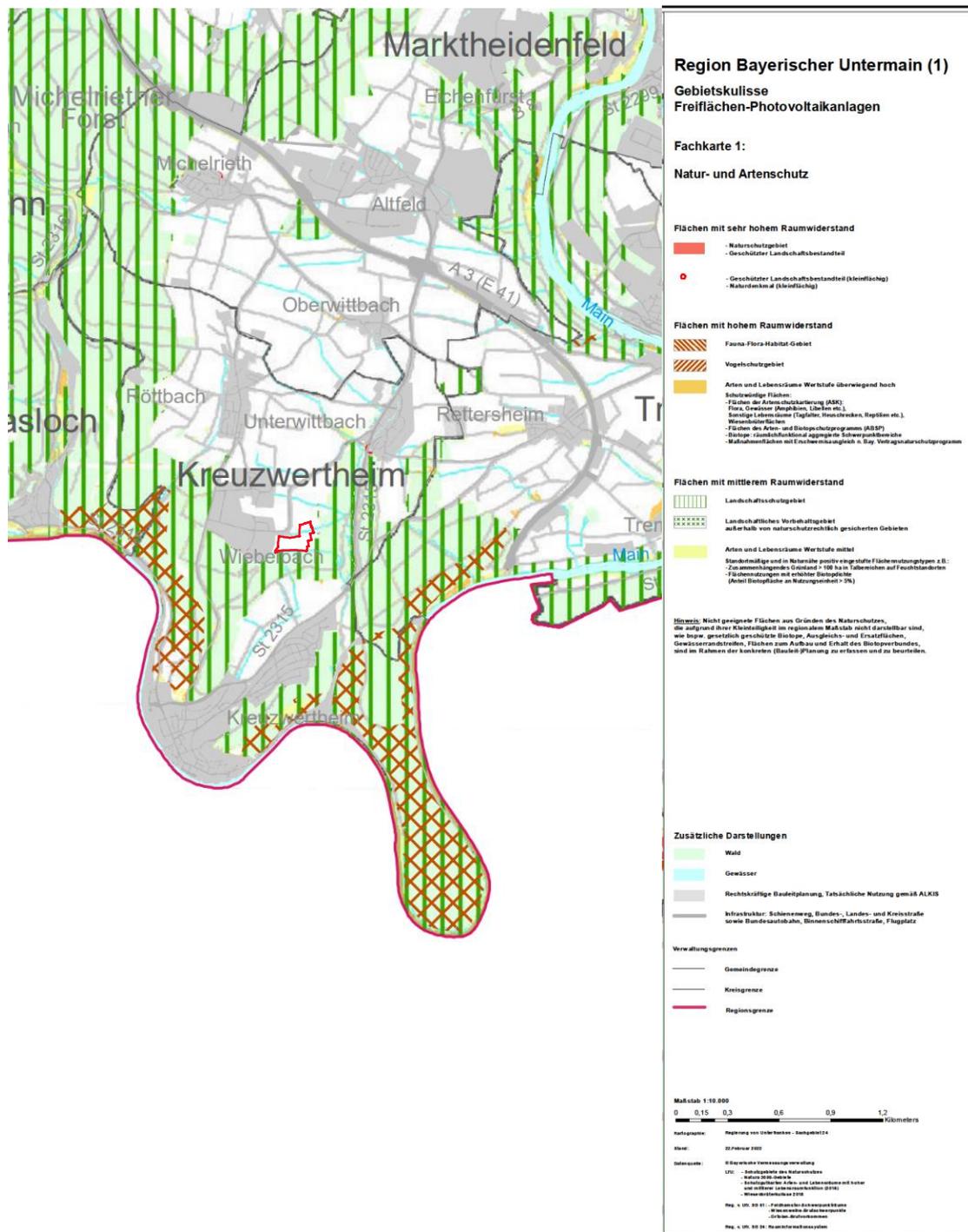


Abb. 2: Fachkarte 1: Natur- und Artenschutz mit roter Kennzeichnung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab (Quelle: Regierung von Unterfranken, Planungshilfen: Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken, Stand 22.02.2022)

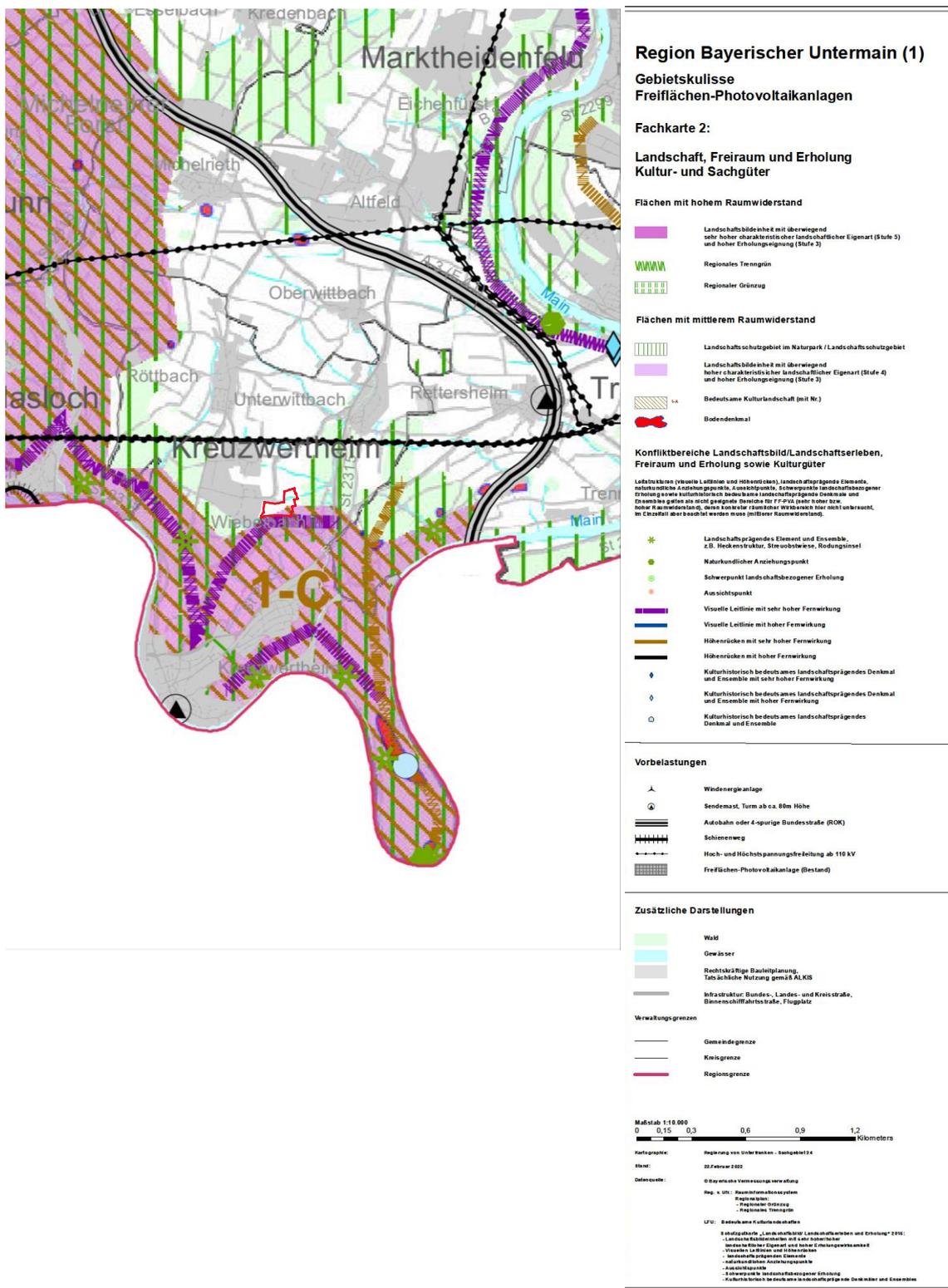


Abb. 3: Fachkarte 2: Landschaft, Freiraum und Erholung mit roter Kennzeichnung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab
 (Quelle: Regierung von Unterfranken, Planungshilfen: Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken, Stand 22.02.2022)

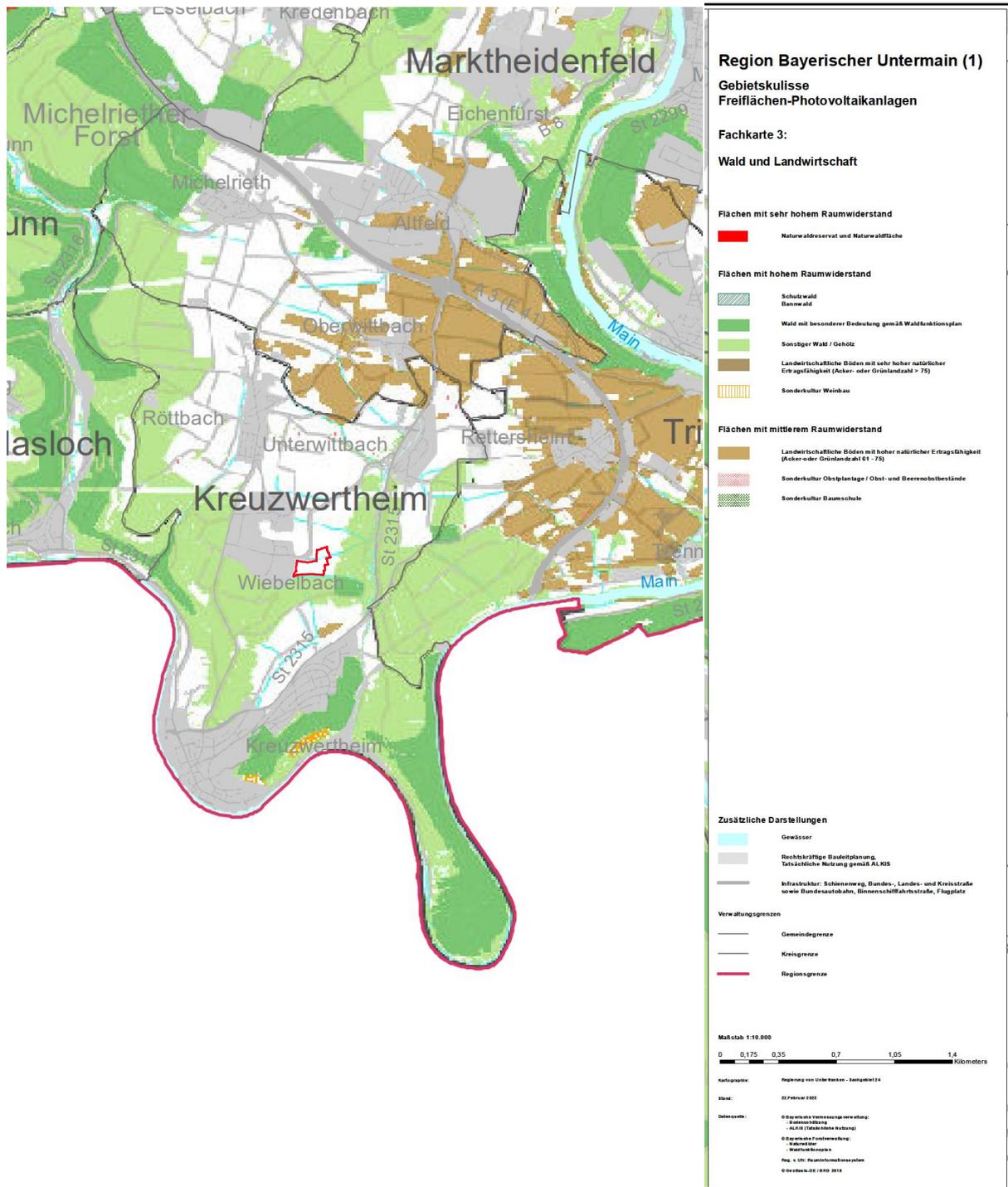


Abb. 4: Fachkarte 3: Wald und Landwirtschaft mit roter Kennzeichnung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab (Quelle: Regierung von Unterfranken, Planungshilfen: Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken, Stand 22.02.2022)

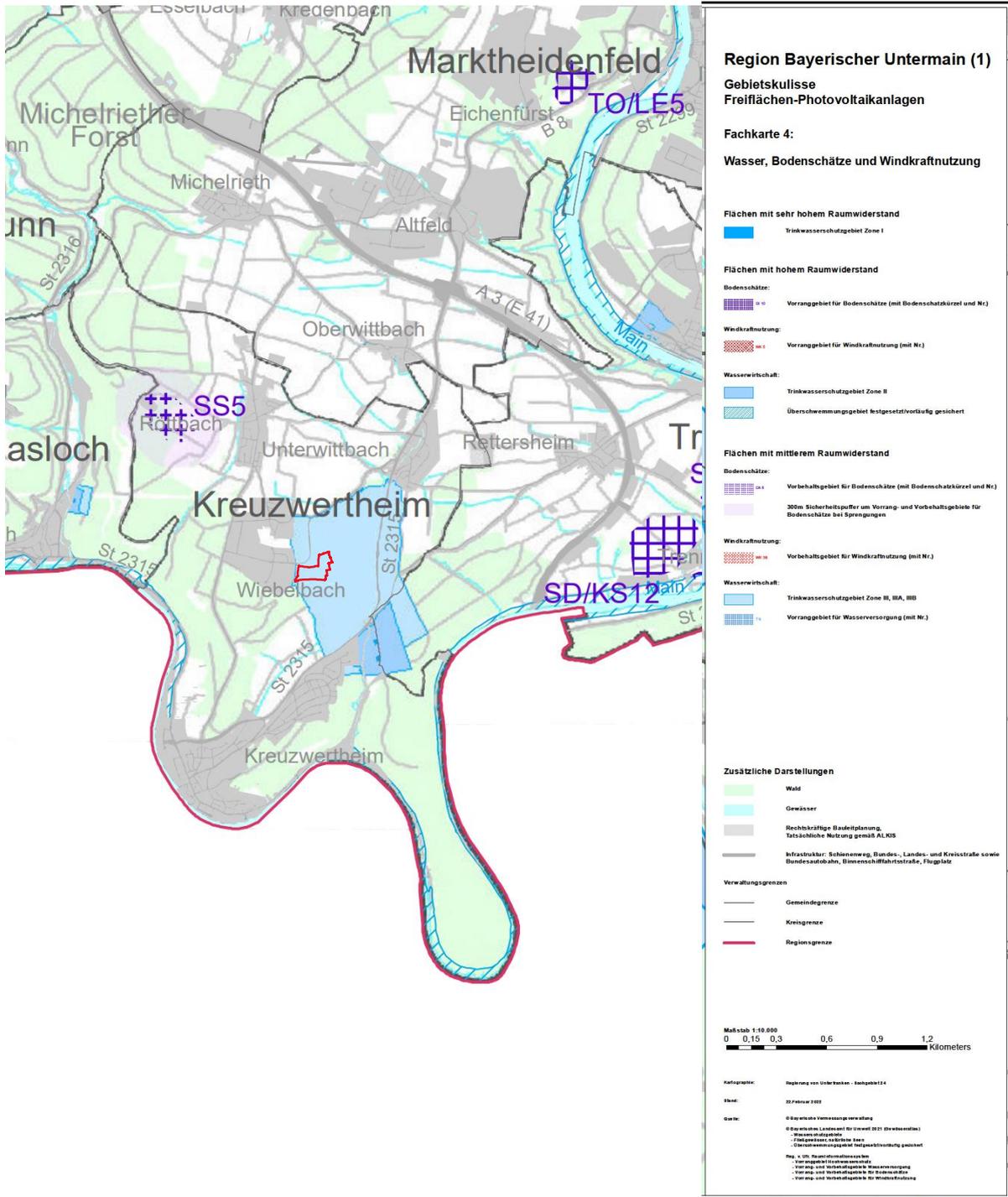


Abb. 5: Fachkarte 4: Wasser, Bodenschätze und Windkraft mit roter Kennzeichnung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab
 (Quelle: Regierung von Unterfranken, Planungshilfen: Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken, Stand 09.02.2023)

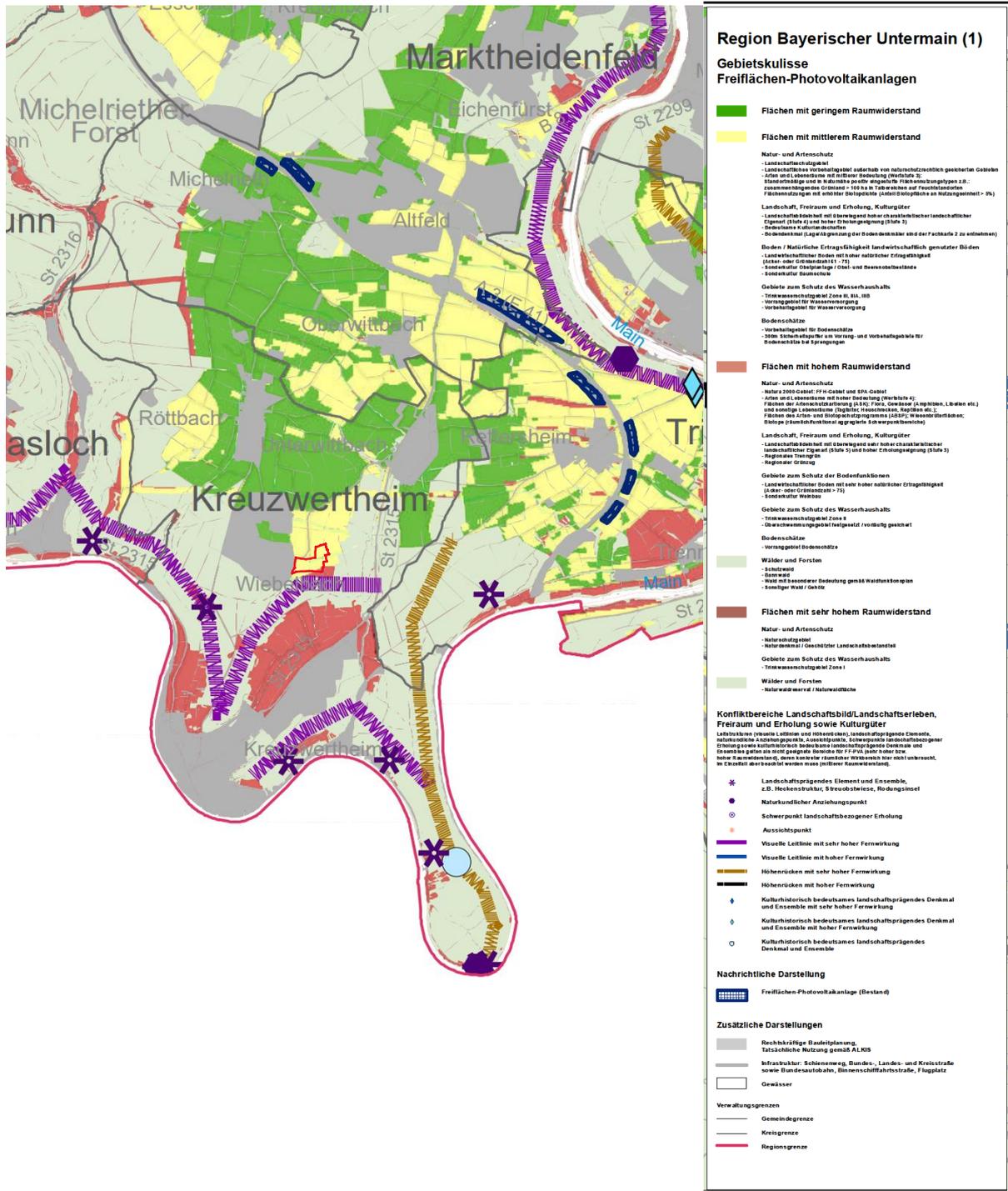


Abb. 6: Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit roter Kennzeichnung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab
 (Quelle: Regierung von Unterfranken, Planungshilfen: Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken, Stand 09.02.2023)

3.2 Raumordnungsverfahren

Gemäß der Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) zur Durchführung von Raumordnungsverfahren vom 25.07.2022 ist bei der Errichtung einer FF-PVA mit einer Fläche ab 30 ha regelmäßig die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens durch die Landesbehörde zu prüfen. Dabei prüft die Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung.

Da die Größe des Geltungsbereichs mit 15,64 ha weit unter der Fläche von 30 ha liegt, ist ein Raumordnungsverfahren nicht vorgesehen.

3.3 Regionalplanung und vorbereitende Bauleitplanung

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung.

Für den Markt Kreuzwertheim gilt der Regionalplan Region Würzburg (2) vom 01.12.1985 und seine Fortschreibungen.

Der Regionalplan Region Würzburg (2) stellt den Markt Kreuzwertheim als „Grundzentrum“ und den Bereich des Plangebietes als „Allgemein ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ dar.

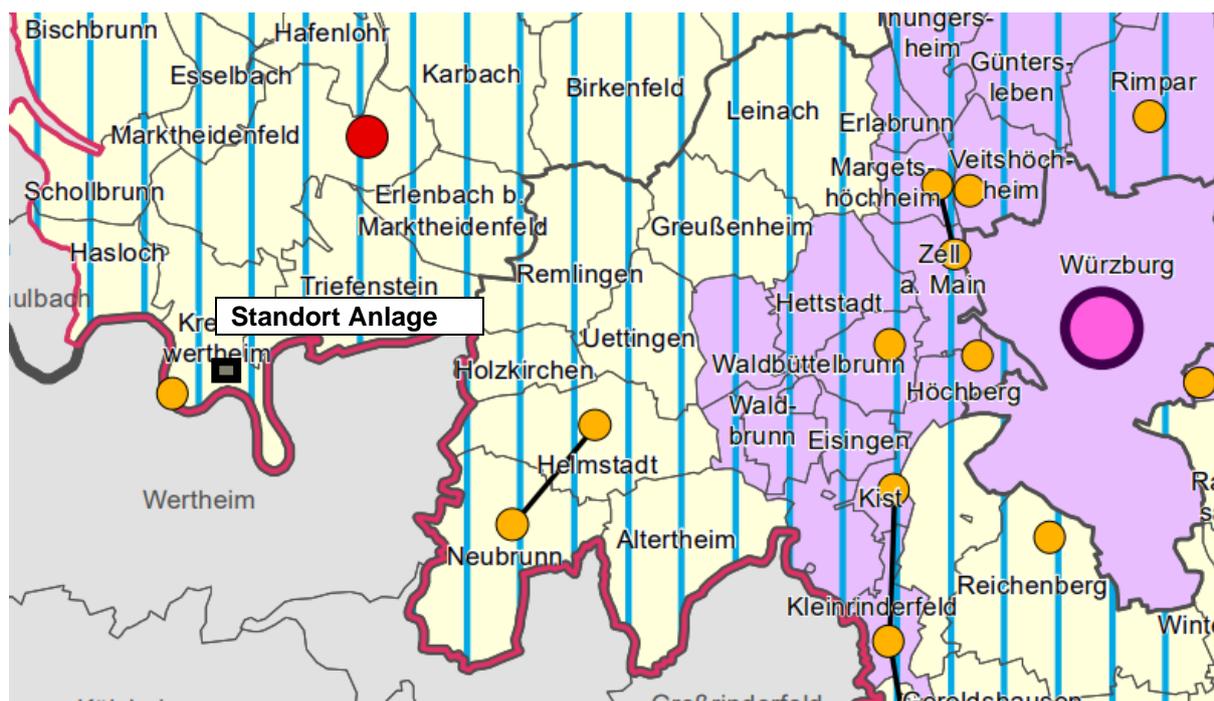


Abb. 7: Auszug aus Regionalplan Region Würzburg (2), Stand 03.02.2023
(Quelle: Regierung von Unterfranken)

Legende:

**a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen
Gebietskategorien**

	Allgemeiner ländlicher Raum
	Verdichtungsraum
	Raum mit besonderem Handlungsbedarf
	Besonders strukturschwache Gemeinden (zeichnerische Darstellung gem. Anhang 5 zu Grundsatz 3.3 LEP)

**b) Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele
Zentrale Orte**

	Regionalzentrum
	Oberzentrum
	Mittelzentrum
	Grundzentrum
	Verbindungsline zur Kennzeichnung zentraler Mehrfachorte
	Regionsgrenze

Der Regionalplan Region Würzburg (2) enthält folgende Aussagen:

In allen Teilräumen der Region soll eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Ebenso ist in allen Teilräumen auf einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz hinzuwirken. (B X, G 1.1)

Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen. (B X, G 1.2)

Beim Bau von Leitungen ist auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sind grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen. (B X, Z 1.3)

Es soll angestrebt werden, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann. (B X, G 5.2.1)

Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. (B X, G 5.2.2)

Begründung zu B X, 5.2.2 Freiland-Photovoltaikanlagen können als bauliche Anlagen zur Zersiedlung der Landschaft beitragen und diese in ihrer Optik und Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an zahlreichen Stellen in vergleichsweise räumlicher Nähe Freilandanlagen errichtet werden. Um eine solche Zersiedlung zu vermeiden, sollen Freiland-Photovoltaikanlagen nach Möglichkeit räumlich konzentriert errichtet werden, so dass möglichst große Flächen der Region unbeeinträchtigt von den negativen

Auswirkungen der Solarkraftwerke auf das Landschaftsbild bleiben. Wenn möglich soll die Konzentration in räumlichem Zusammenhang zu geeigneten Siedlungsansätzen oder zu bereits bestehenden anderen Infrastrukturen erfolgen, um so keine neuen bislang von technischen Einrichtungen unveränderten Freiräume in Anspruch zu nehmen. Hiermit wird dem Ziel LEP 2006 B VI 1.1 Rechnung getragen.

Gemäß übergeordneter Planungsvorgaben ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie sicherzustellen. Von den im LEP und Regionalplan genannten energiewirtschaftlichen Zielen ist für die Region neben dem Ziel der Sicherheit und Preiswürdigkeit der Versorgung mit Energie - vor allem mit Strom und Erdgas - das Ziel einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Umwelt durch energiewirtschaftliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Durch die vorliegende Planung wird den Zielen des Regionalplans Region Würzburg (2) in allen Punkten Rechnung getragen.

3.4 Energiefachrechtliche und sonstige Rahmenbedingungen

Die bayerische Staatsregierung hat am 07.03.2017 die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen.

Bisher waren Freiflächenanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen und auf Seitenrandstreifen (110 m) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

Auf den geeigneten Flächen dieser Kategorien wurden in den letzten Jahren bereits in erheblichem Umfang Photovoltaikanlagen errichtet, sodass derartige geeignete und kostengünstige Flächen in Bayern mittlerweile knapp geworden sind.

Das EEG 2017 räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächen für die Errichtung von Solarstromanlagen um Acker- und Grünflächen zu erweitern.

Durch die Verordnung können bayerische Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ab dem Gebotstermin 01.06.2017 an Ausschreibungen teilnehmen.

Auszug aus Energie-Atlas-Bayern:

Die Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete stammt aus der Agrarförderung und dient in erster Linie der Gewährung einer finanziellen „Ausgleichszulage“

an Landwirtschaftsbetriebe. Das EEG 2017 bezieht sich zur Förderung von PV-Freiflächenanlagen ebenfalls auf diese Flächenkulisse. Seit dem 01.01.2019 hat sich die Flächenkulisse für die Agrarförderung geändert. Diese **Neuabgrenzung greift jedoch nicht für die PV-Förderung**.

Hier gilt weiterhin die vorhergehende Flächenkulisse (mit Stand 1986 bzw. 1997 nach der Richtlinie 86/465/EWG in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG), da das EEG 2017 zur Abgrenzung der benachteiligten Gebiete einen statischen Verweis darauf enthält (EEG § 3 Nr.7).

Der nachfolgende Kartenausschnitt aus dem Energie-Atlas-Bayern der Bayerischen Staatsregierung zeigt die „PV-Förderkulisse benachteiligte Gebiete“ nach EEG.

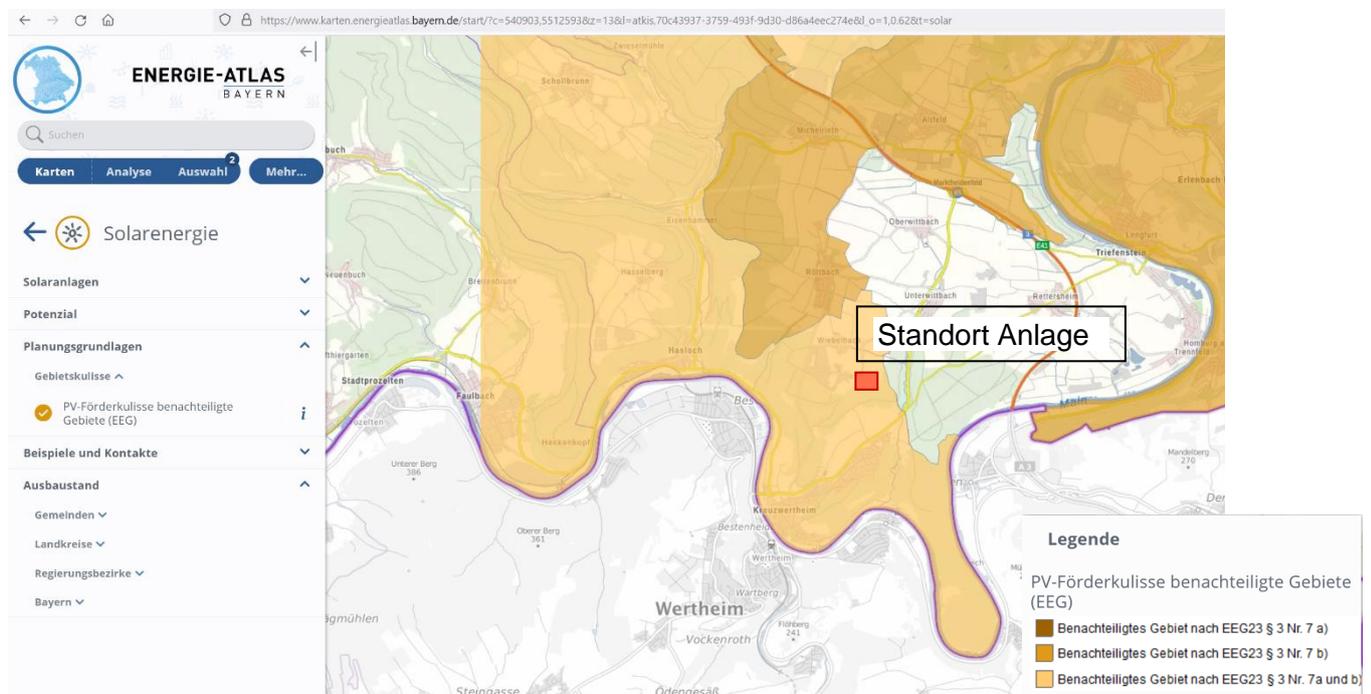


Abb. 8: Auszug aus Karte PV-Förderkulisse benachteiligte Gebiete (EEG):
(Quelle: Bayerische Staatsregierung, Energie-Atlas Bayern → Karte Solarenergie → Planungsgrundlage Gebietskulisse → PV-Förderkulisse benachteiligte Gebiete)

3.5 Wirksamer Flächennutzungsplan

Für den Großteil des zu überplanenden Bereichs ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan eine landwirtschaftliche Nutzung (olivgrün) festgesetzt. In einem östlichen Teilbereich befindet sich eine Fläche für Dauergrünlandnutzung (bodenständiges Grünlandpotential nach Möglichkeit erhalten – hellgrün). Das Plangebiet wird auf mittlerer Höhe von Westen nach Osten von einer Biotopvernetzung von Feuchtstandorten durch Grabenrenaturierung durchzogen. Anlage von Gewässerrandstreifen, Umwandlung von Acker in Grünland im Überschwemmungsgebiet und Begleitpflanzungen sind vorgesehen.



Abb. 9: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit roter Kennzeichnung des Plangebietes, ohne Maßstab.

Es ist daher erforderlich, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Bebauungsplanaufstellung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Die Änderungsbeschlüsse für den Flächennutzungsplan erfolgen parallel zu den Sitzungsterminen zur Aufstellung des Bebauungsplans.

3.6 Bebauungspläne

Es existieren keine Bebauungspläne im Plangebiet. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wiebelbach III“.

3.7 Denkmalschutz / Archäologie

Im Planbereich befinden sich keine Baudenkmäler, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Bayern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

Ebenfalls sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

Generell gilt Art. 8 Abs. 1 - 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, wonach eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde unterliegen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

4. Beschreibung des Vorhabens

Vorgesehen ist die Neuerrichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die vom Geltungsbereich umfassten Flächen werden künftig als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Energiespeicher“ und den dazugehörenden Grünflächen dargestellt.

Der erzeugte Strom soll ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan sollen auch Speichergebäude zugelassen sein.

Beabsichtigter Einspeisepunkt ist vor Ort sowie am Umspannwerk Trennfeld.

Die Standortwahl erfolgte aufgrund der günstigen Lage zum Einspeisepunkt ins öffentliche Stromnetz, der exponierten Lage, der geringen Konfliktpotentiale mit Wohngebieten und Verkehrswegen (Blendschutz) und der geringeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Grundstücke im Planbereich sowie die externen Ausgleichsflächen werden durch private Eigentümer über langfristige Pachtverträge bereitgestellt.

Die geplante Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten nicht beweglichen Solarmodulen aus reflexionsarmem Material sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z.B. Trafostationen, Wechselrichter bestehen. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern.

Die Solarmodule werden mittels Leichtmetallkonstruktionen aufgeständert und auf sogenannten Modultischen in einem fest definierten Winkel zur Sonne angeordnet. Die Modultische werden an einzelne Metallpfosten befestigt.

Die Metallpfosten werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund ca. 1.50 m tief gerammt, bzw. mittels alternativer, für den vorhandenen Untergrund geeigneter Methode, gegründet. Die Gründung erfolgt fundamentfrei.

Hierdurch wird die Versiegelung im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt.

Die Anlage wird durch einen Zaun gesichert. Für die Flächen innerhalb des Zaunes ist neben der Nutzung als FF-PVA auch eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von Schafbeweidung vorgesehen.

Die FF-PVA kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden. Eine Sicherung des Rückbaus wurde festgesetzt.

Die FF-PVA wird in eine umlaufende Randeingrünung eingebunden und wird somit nur bedingt von außen einsehbar sein.

5. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Die Erschließung des Plangebietes während der Bauzeit und während der Betriebsdauer der Anlage erfolgt über die beiden Kreisstraßen MSP 32 und MSP 35 sowie über die vorhandenen Wirtschaftswege.

Im Plangebiet selbst erfolgt die Erschließung der Solarmodule über die als Sondergebiet festgesetzten Flächen. Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das

Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der FF-PVA um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt.

Die Zufahrten werden dabei nur in der Bauphase regelmäßig genutzt, wodurch mit einem verstärkten Verkehrsaufkommen in dieser Zeit zu rechnen ist.

Während der Betriebsphase findet dagegen nur eine geringe Nutzung durch Service- und Wartungspersonal, sowie gegebenenfalls auch durch Besucher der Anlage statt.

6. Berücksichtigung umweltschützender Belange

6.1 Schutzgebiete

Die zu überplanende Fläche befindet sich im Naturpark Spessart.

Sie befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet.

Im Plangebiet sind keine Biotopkartierungen vorhanden.

6.2 Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bauleitplan eingeführt worden (§ 2a BauGB).

Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Zudem sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1a BauGB die Belange von Natur und Landschaft zu beachten und in die Abwägung einzustellen. Im Zuge der Bauleitplanung wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u. a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichtes und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wurde vom Büro Martin Beil, Landschaftsarchitekt BDLA, Würzburg erarbeitet und liegt dem Bebauungsplanverfahren als Anlage bei.

6.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen Bestandteilen sind gleichermaßen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Auch sind bauplanungsrechtlich vorbereitete Eingriffe in Natur und Landschaft nur zulässig, wenn diese durch geeignete Maßnahmen entsprechend kompensiert werden können. Die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, werden in den Umweltbericht integriert.

6.4 Artenschutzrechtliche Prüfung und Maßnahmen

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in einem eigenständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom Büro Martin Beil, Landschaftsarchitekt BDLA, Würzburg zusammengefasst, welcher dem Bauleitplanverfahren als Anlage beiliegt.

7. Sonstige planungsrelevante Belange

7.1 Vorhandene Versorgungsleitungen (Bayernwerk)

Im Geltungsbereich des Sondergebietes „SO 1“ befindet sich von der Bayernwerk GmbH eine 20kV Mittelspannung Freileitung, welche von Nord nach Süd verläuft. Der Schutzzonenbereich der Freileitung beträgt in diesem Bereich 10 m beidseitig der Leitungsachse. Innerhalb des Schutzzonenbereiches ist nur eine eingeschränkte Handlungsweise, Bebauung sowie Nutzung bzw. Bepflanzung möglich.

Nutzungsänderungen durch Aufschüttung der Grundstücksfläche, Umwandlung in eine Zufahrtsstraße, Parkplätze, Lagerplätze, Spielplatz, usw. im Bereich der Schutzzone verändert auch die grundlegenden Anforderungen bezüglich der Abstände nach DIN VDE zur Oberfläche. Deshalb sind die genannten Nutzungsänderungen sowie Be- und Endladevorgänge im Leitungsbereich (Schutzzone) und Grabungen im Mastbereich nicht bzw. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH möglich.

Die geplante Modulhöhe beträgt 2,20 m. Bei dieser Modulhöhe werden die Abstände nach DIN VDE 0210 eingehalten. Eine weitere Erhöhung der Modulhöhe ist nicht möglich. Ein Besteigen der Module ist nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung besteht Lebensgefahr.

Die geplanten Trafostationen und Nebenanlagen sind außerhalb der Schutzzone zu errichten.

Im Sondergebiet „SO 1“ befindet sich ebenfalls ein Tragmast. In der Ausgleichsfläche „A3“ endet die Freileitung an einem Kabelendmast.

Die Schutzzone der Freileitungsmaste (Tragmast und Endmast) beträgt kreisförmig 6,0 m. Diese Schutzzone ist von einer Bebauung freizuhalten. Die Standsicherheit der Leitungsmaste sowie die Zufahrt zum Maststandort mit Baufahrzeugen mit einer Mindestbreite von 4 m muss zu jederzeit gewährleistet sein. Eine Abgrabung im Mastbereich ist nicht möglich ggf. nur nach

Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH, da das Gewicht des Oberbodens in der Fundamentberechnung berücksichtigt wurde.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Im Bereich der Leiterseile muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden.

Im weiteren Verlauf der 20 kV Mittelspannung Freileitung befindet sich eine 20kV Mittelspannung Kabelleitung Richtung Osten innerhalb der Ausgleichsfläche „A3“.

Für Witterungs- und naturbedingte Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile ist vom Vorhabenträger zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Der Zugang zu allen Versorgungsanlagen muss dauerhaft gewährleistet sein. Eine Detailabstimmung zum Zutritt der eingezäunten Anlage und einmalige örtliche Einweisung nach Inbetriebnahme des Solarparks ist verpflichtend.

7.2 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Energiespeicher“ kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden.

Die Anlage weist nur geringe Lärmemissionen auf. Lärmemittierende Einrichtungen sind lediglich in Form von Trafostationen vorhanden. Die einzubauenden Trafostationen entsprechen im Grundsatz den von Energieversorgungsunternehmen auch in bewohnten Gebieten eingesetzten Stationen.

Eine Überschreitung der Richt- und Orientierungswerte der DIN 18005 sowie der TA Lärm sind somit nicht gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind vorliegend nicht zu erwarten, da nicht von einer Beeinflussung schutzbedürftiger Nutzungen oder technischer Einrichtungen im Umfeld auszugehen ist.

Bezüglich eventueller Blendwirkung der Anlage wurde durch das Ingenieurbüro Teichelmann ein Blendgutachten erstellt, welches dem Planaufstellungsverfahren als Anlage beigefügt wird.

Gemäß Gutachten sind weder auf die Kreisstraße MSP 35 noch auf der umliegenden Wohn- und Nutzbebauung von Kreuzwertheim bzw. Wiebelbach Blendreflexionen zu erwarten.

7.3 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Wasserschutzgebiet (WSG)

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet der Gemeinden Kreuzwertheim und Triefenstein für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kreuzwertheim vom 10.11.2004 und hier in der weiteren Schutzzone III A.

In den Planungshilfen sind bereits festgesetzte Wasserschutzgebiete berücksichtigt.

Die Planungshilfe bewertet WSG Zone III wie folgt:

In der weiteren Schutzzone (Zonen III A, III B) sind FF-PVA in der Regel unter bestimmten Maßgaben möglich. Die Empfehlungen des Merkblatts Nr. 1.2/9 des LfU für Auflagen in diesen Gebieten sind im Einzelfall je nach örtlicher Funktion der Deckschichten ggf. mit abweichenden Anforderungen der Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt) zu ersetzen. Bei einer Einzelfallprüfung auf Vereinbarkeit mit einer weiteren Schutzzone ist ebenso die im Zusammenhang benötigte Infrastruktur (z.B. Trafostationen, Erdkabel, Zuwegungen) einzubeziehen. Eine frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden ist hier zweckmäßig. FF-PVA in den weiteren Schutzzonen können bei fachgerechter Installation unter Berücksichtigung der Schutzzwecke eine Verbesserung des Wasserhaushaltes nach sich ziehen. Hinweise zur Gestaltung gibt der Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von FF-PVA (LfU 2014).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde frühzeitig einbezogen. Folgende Aussagen werden aufgrund einer Vorbesprechung mit dem Wasserwirtschaftsamt am 18.09.2023 festgehalten:

- Mit der geplanten Eingriffstiefe von ca. 1.50 m für die Rammprofile der PV-Tische besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.
- Im Rahmen des Bauantrages ist das Wasserwirtschaftsamt aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet zu beteiligen, da für Arbeiten im Schutzgebiet allgemeine Auflagen zu beachten sind.
- Für die geplante Leitungstrasse ist ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zu stellen, da hier der Verbotstatbestand nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2.1 und 2.2 der geltenden Schutzgebietsverordnung betroffen ist.
- Die Leitungstrasse kreuzt in ihrem Verlauf zum Einspeisepunkt Trennfurt mehrere Gewässer. Hierbei handelt es sich nicht um Gewässer mit Anlagen-genehmigungspflicht nach § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 20 BayWG. Jedoch sind bei den Gewässerkreuzungen z. B. der Abstand zum Ufer, die Verlegetiefe und u. U. weitere Aspekte zu beachten. Es kann außerdem nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Gewässerkreuzungen Grundwasser im Grundwasserschwankungsbereich angetroffen wird.
- Die Gewässerkulisse kann im Bayernatlas unter dem Thema „Gewässerrandstreifen“ abgeprüft werden. Nachfolgend eine Übersichtskarte dieser Gewässerkulisse:

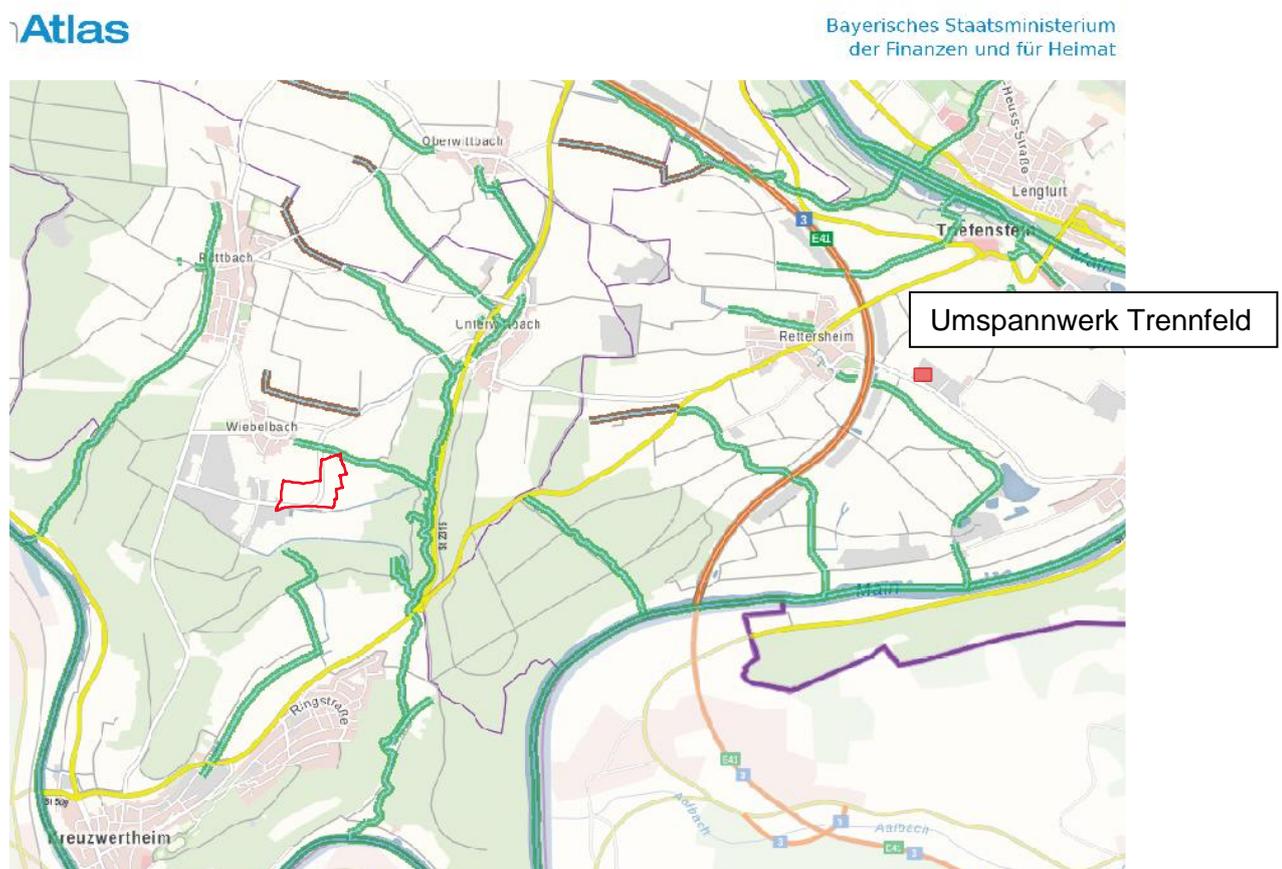


Abb 10: Bayernatlas → Gewässerkulisse zum Thema „Gewässerrandstreifen“ mit roter Kennzeichnung des Geltungsbereichs und des Umspannwerkes Trennfeld, ohne Maßstab.

Bei den grün markierten Gewässerstrecken handelt es sich um ein tatsächliches Gewässer im Sinne der Wassergesetze. Sind diese braun umrandet, können hier evtl. weitere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz bestehen.

Folgende zukünftige Festlegung des EEG (§ 2) ist zu beachten:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Wasserversorgung

Sowohl beim Bau als auch beim Betrieb der Anlage wird kein Trinkwasser benötigt.

Bezüglich der Löschwasserversorgung ist davon auszugehen, dass mit dem auf den Tanklöschfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Wasser die Löschwasserversorgung in ausreichendem Maße sichergestellt ist.

Nebenanlagen wie Trafostationen sind über das vorhandene Wirtschaftswegenetz erreichbar, welches im Hinblick auf Abmessungen und Tragfähigkeit für Feuerwehrfahrzeuge geeignet ist.

Durch das vorgesehene Mähen oder Abweiden der Wiesenflächen wird die Gefahr von Flächenbränden geringgehalten bzw. im Falle eines Brandes dessen Ausbreitung behindert und damit die erfolgreiche Bekämpfung gewährleistet.

Abwasserentsorgung

Im Plangebiet fällt weder beim Bau noch beim Betrieb der Anlage Schmutzwasser an.

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch

sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Zwischen den Modulen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, wodurch das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt. Die Solarmodule sind ausschließlich trocken oder mit Wasser ohne Zusatzmittel zu reinigen. Die Reinigung darf nicht mit Reinigungsmitteln erfolgen.

Oberirdische Gewässer

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich am nördlichen Randbereich ein oberirdischer Entwässerungsgraben, welcher Richtung Osten entwässert.

Bodenversiegelung

Durch die Gründung der Solarmodule und die wenigen Trafostationen findet keine flächenhafte Versiegelung des Bodens innerhalb der überbaubaren Fläche statt.

Der Versiegelungsgrad wird auf ein Minimum begrenzt und liegt bei ca. 2% der Sondergebietsfläche.

7.4 Brandschutz

FF-PVA haben im Vergleich zu Aufdachanlagen nur eine sehr geringe Brandlast. Bei Aufdachanlagen besteht die Trägerkonstruktion (Hausdach) häufig aus brennbaren Materialien. FF-PVA bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Ständerkonstruktion, den Solarpanelen und Kabelverbindungen.

Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten.

Im Plangebiet sind ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

Im Zuge der Bauausführung ist die Grundversorgung mit Löschwasser mit der Dienststelle Brandschutz des Landratsamtes abzustimmen.

Weitere Hinweise unter Punkt 5.2 der Planzeichnung.

7.5 Altlasten und Bodenbelastungen

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind jedoch umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

7.6 Kampfmittelbelastung

Zum gegenwärtigen Verfahrensstand wurden noch keine Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins von Kampfmitteln durchgeführt.

Die Auswertung einer Kampfmittelvorerkundung über das geplante Gebiet zuzüglich eines allseitigen Sicherheitspuffers von 50 m ist im weiteren Verfahrensverlauf vorzulegen.

7.7 Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i. S. d. §§ 45 ff. BauGB ist nicht vorgesehen.

Eine Flurstückteilung von Flächen, welche nur teilweise für die Umsetzung der Photovoltaikanlage herangezogen werden, ist vertraglich zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Vorhabenträger vereinbart.

8. Flächenbilanz

Mit der Planung ergeben sich folgende Flächenanteile:

<u>Geltungsbereich gesamt</u>	ca.	<u>156.379,00 m²</u>
SO 1	ca.	32.120,61 m ²
SO 2	ca.	102.725,24 m ²
Grünfläche	ca.	21.533,15 m ²

9. Anlagen

- 01 Standortalternativen, Büro Martin Beil, Würzburg, 09.11.2023
- 02 Beitrag zum besonderen Artenschutz (saP), Büro Martin Beil, Würzburg, 22.01.2024
- 03 Umweltbericht, Büro Martin Beil, Würzburg, 22.01.2024
- 04 Gutachten über Lichtimmissionen durch Sonnenreflexionen, iBT 4Light GmbH, Fürth, 11.11.2023, mit Ergänzung vom 19.01.2024

10. Verfahrensstand

Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB: 25.07.2023

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:
27.11.2023 – 03.01.2024, Bekanntmachung: 24.11.2023 per Anschlag

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: 27.11.2023 – 03.01.2024
Anschreiben per Mail: 24.11.2023, 10:01h

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: **##.##.#### – ##.##.####,**
Bekanntmachung: **##.##.####**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:
**##.##.#### – ##.##.####, Anschreiben: ##.##.#### an LRA (analog), ##.##.####, #h an
alle TöB's (digital)**

Feststellungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB: **##.##.####**

Aufgestellt: JB
19.10.2023 / 22.01.2024

19.10.2023 / 22.01.2024

.....
Johann und ECK
Architekten –Ingenieure GbR
Erfstraße 31a, 63927 Bürgstadt

.....
Markt Kreuzwertheim
Klaus Thoma, 1. Bürgermeister